

Lehrpersonalgesetz (LPG)

(Änderung vom 2. September 2013; neuer Berufsauftrag)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 7. Dezember 2011¹ und der Kommission für Bildung und Kultur vom 14. Mai 2013²,

beschliesst:

Das Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu § 3:

Zuteilung der Vollzeiteinheiten

§ 4. Die Aufgaben der Lehrpersonen gemäss §§ 18–18 c sowie die Aufgaben der Schulleitungen gemäss § 44 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005³ werden im Rahmen der zugewiesenen Vollzeitseinheiten erfüllt. Die Verordnung bezeichnet die Ausnahmen.

Verwendung
der Vollzeit-
einheiten

§ 6. ¹ Der Beschäftigungsgrad einer Lehrperson beträgt in der Regel mindestens 35%.

Beschäftigungs-
grad und
Unterrichts-
verpflichtung

² Ihr Arbeitspensum besteht mindestens zu 60% aus Unterricht.

§ 18. ¹ Die Lehrperson unterrichtet und erzieht die Schülerinnen und Schüler im Sinne der Volksschulgesetzgebung. Sie beachtet dabei die im Lehrplan und dem Schulprogramm festgelegten Grundsätze. Sie achtet die Persönlichkeit der Kinder.

Berufsauftrag
a. Unterricht

² Sie bereitet den Unterricht gewissenhaft vor, gestaltet ihn und wertet ihn aus. Sie verwendet die obligatorischen Lehrmittel und Lernmaterialien und beachtet die Beschlüsse der Schulkonferenz. Im Übrigen gilt Methodenfreiheit.

³ Sie erledigt die administrativen Arbeiten, die im Zusammenhang mit ihrer Unterrichtstätigkeit anfallen.

§ 18 a. ¹ Die Lehrperson arbeitet als Mitglied der Schulkonferenz bei der Gestaltung der Schule mit.

b. Schule

² Sie stellt sich in angemessenem Umfang für Aufgaben im Schulwesen zur Verfügung.

412.31

c. Zusammen-
arbeit

§ 18 b. Die Lehrperson arbeitet mit anderen Lehrpersonen, den Eltern, der Schulleitung, den Behörden und weiteren Personen im Umfeld der Schule zusammen.

d. Weiter-
bildung

§ 18 c. ¹ Die Lehrperson bildet sich gemäss den gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerbildung für ihren Beruf regelmässig weiter.

² Der Besuch von obligatorischen Weiterbildungsveranstaltungen ausserhalb der Unterrichtszeit im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr führt zu keinen zusätzlichen Lohnansprüchen.

Arbeitszeit und
Tätigkeits-
bereiche

§ 19. Die Verordnung regelt die Arbeitszeit, deren Aufteilung auf die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 18–18 c und die Präsenzzeit der Lehrpersonen unter Berücksichtigung der Vorgaben gemäss §§ 19 a–19 c.

a. Grundsatz

b. Für den
Unterricht

§ 19 a. ¹ Die Verordnung legt für den Unterricht gemäss § 18 fest, wie viele Stunden pro erteilter Lektion als Arbeitszeit angerechnet werden.

² Die Schulleitung kann die angerechnete Arbeitszeit pro erteilter Lektion für einzelne Lehrpersonen erhöhen oder vermindern, wenn:

- a. die Lehrperson Lektionen in Klassen erteilt, deren Grösse vom Durchschnitt abweicht,
- b. die Lehrperson nur wenige Fächer erteilt und dieselbe Lektion in verschiedenen Klassen erteilen kann,
- c. der Vor- und Nachbereitungsaufwand der Lehrperson für das Erteilen der Unterrichtslektion gering ist,
- d. bei der Lehrperson besondere Umstände vorliegen.

c. Für die Tätig-
keitsbereiche
gemäss
§§ 18 a–18 c

§ 19 b. ¹ Die Verordnung legt für die Tätigkeitsbereiche gemäss §§ 18 a–18 c fest, wie viele Stunden als Arbeitszeit angerechnet werden.

² Die Schulleitung kann für einzelne Lehrpersonen eine abweichende Stundenzahl festlegen.

³ Die Lehrperson erfasst ihren Zeitaufwand.

d. Für die
Klassen-
lehrpersonen,
die Berufs-
einführung
und besondere
Aufgaben

§ 19 c. ¹ Die Verordnung legt fest, wie viele Stunden für die Klassenlehrpersonen und für die Lehrpersonen in der Berufseinführungsphase als Arbeitszeit angerechnet werden.

² Für besondere Aufgaben kann die Verordnung festlegen, wie viele Stunden an die Arbeitszeit angerechnet werden.

§ 21. ¹ Die Schulpflege und die Schulleitung üben die Aufsicht über die Erfüllung der Berufspflichten der Lehrpersonen aus.

Aufsicht der Schulpflege und der Schulleitung
a. Allgemeines

Abs. 2 und 3 unverändert.

Marginalie zu § 22:

b. Nebenbeschäftigungen und öffentliche Ämter

Marginalie zu § 23:

c. Einhaltung des Stundenplans

§ 28. Abs. 1 unverändert.

Vollzug

² Bestimmungen in Ausführung von § 13 Abs. 1 und §§ 19 a–19 c bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Bruno Walliser

Barbara Bussmann

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Änderung vom 2. September 2013 des Lehrpersonalgesetzes (neuer Berufsauftrag) tritt auf Beginn des Schuljahres 2017/18 (1. August 2017) in Kraft ([ABI 2015-03-27](#)).

18. März 2015

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Aeppli

Husi

¹ [ABI 2011.3764](#).

² [ABI 2013-05-31](#).

³ [LS 412.100](#).